Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 28 (1949)

Heft: 9

Artikel: Diskussion um die AHV

Autor: Klöti, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE

28. Jahrgang

September 1949

Heft 9

EMIL KLÖTI

Diskussion um die AHV

T.

Die neueste Diskussion um die AHV läßt erkennen, daß die Gegner dieses großen Solidarwerkes des Schweizervolkes durch ihr Referendumsbegehren ungewollt in wertvoller Weise zur Festigung seines Bestandes beigetragen haben. Denn wäre das Volk nicht zum Entscheid aufgerufen worden, so hätte man immer wieder Zweifel hören müssen, ob das Gesetz überhaupt dem Willen des Volkes entspreche. Wären solche Zweifel heute möglich, so müßte es einem angesichts der verschiedenen Begehren auf Änderung der geltenden Ordnung, die knapp nach dem ersten Betriebsjahr gestellt werden, um den Bestand und die ruhige Fortentwicklung des mühsam erkämpften Werkes beinahe bange sein. Das Referendum mit seinen 862 000 Ja gegen 215 000 Nein läßt solche Zweifel nicht zu. Es hat eindrücklich dargetan, daß die AHV dem Willen der überwiegenden Mehrheit des Volkes entspricht und daher auf sicherem Fundamente ruht.

Die AHV kann nicht ewig unverändert bleiben. In vielen und wichtigen Punkten mußte man auf bloße Annahmen abstellen. Wenn die Wirklichkeit wesentlich davon abweicht, wird man die Versicherung ihr anpassen müssen. Die Größe und Kompliziertheit des Apparates mit seinen 2,25 Millionen Versicherten gebietet aber, daß jede Änderung mit allen ihren organisatorischen und finanziellen Konsequenzen sorgfältig erwogen werde, bevor sie verwirklicht wird. Überstürzte Beschlüsse, die nach kurzer Zeit korrigiert werden müßten, sind zu vermeiden. Vorschlägen, durch deren Berücksichtigung das Versicherungswerk geschwächt oder gefährdet würde, ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

II.

Unter Hinweis auf das günstige Ergebnis des ersten Betriebsjahres der AHV ist durch eine Reihe von «Kleinen Anfragen», Motionen und Postulaten im Nationalrat eine Erhöhung der Übergangsrenten angeregt worden.

Der Begründung dieser Forderung ist in erster Linie entgegenzuhalten, daß es bei einer Versicherung, die auf lange Zeiträume eingestellt ist, schlechterdings nicht angeht, gestützt auf die Erfahrungen eines einzigen Jahres Maßnahmen, denen einige Bedeutung zukommt, zu treffen. Das ist hier um so weniger angebracht, als das Jahr 1948 für die AHV keineswegs als Normaljahr betrachtet werden kann. Die Summe der Beiträge der Wirtschaft hängt in starkem Maße von der Wirtschaftskonjunktur ab. Da das Jahr 1948 ein Jahr der Hochkonjunktur war, war von vornherein zu erwarten, daß die Beitragssumme wesentlich über dem Durchschnitt sein werde. Das Bundesamt für Sozialversicherung schätzte die zu erwartende Einnahme auf 380 Millionen Franken; sie belief sich jedoch auf 417 Millionen Franken. Hat das Pendel nach der günstigen Seite stärker ausgeschlagen, als angenommen worden war, so kann es später auch nach der ungünstigen stärker ausschlagen, so daß sich Plus und Minus aufheben. Aber selbst wenn man annehmen würde, die Beiträge der Wirtschaft trügen dauernd mehr ein als angenommen worden ist, so würde sich auch dann noch nicht ohne weiteres eine Änderung der Leistungen der Kasse rechtfertigen. Denn mit den Beiträgen der Wirtschaft steigen automatisch auch die Renten. Freilich sind für die Renten Maximalgrenzen festgesetzt. Allein man darf sich von ihrer Wirkung keine übertriebenen Vorstellungen machen. Berichtet doch das Bundesamt für Sozialversicherung, daß das Arbeitseinkommen im Sinne des AHV-Gesetzes im Mittel nur 4600 bis 4700 Franken beträgt. «Diese Feststellung widerlegt die weitverbreitete Meinung, wonach die meisten Arbeitseinkommen die für die Erreichung des Maximums der AHV-Rente maßgebende Grenze von 7500 Franken erreichen oder übersteigen.»

Über die Wirkungen der höheren Prämieneinnahmen auf den Gesamtbetrag der Renten ist heute noch nichts bekannt. Auf alle Fälle darf nicht übersehen werden, daß einer Erhöhung der durchschnittlichen Renten nur eine Erhöhung der Beiträge der Wirtschaft gegenübersteht, nicht auch eine solche der Leistungen der öffentlichen Hand.

Im Jahre 1948 kamen nur sogenannte Übergangsrenten an Personen im Alter von mehr als 65 Jahren, deren Einkommen unter einem gewissen Betrage ist, zur Auszahlung. An 53 Prozent der Personen dieser Altersklasse wurden über 100 Millionen Franken Renten ausbezahlt. Mit Einschluß der Witwen- und Waisenrenten bezifferte sich die Gesamtsumme der Übergangsrenten auf 122 Millionen Franken. Sobald die Konjunktur zurückgeht, ist, trotz dem Rückgang der Zahl der Alten zufolge Todes, eine Erhöhung dieser Summe zu erwarten, da dann viele Alte, die heute noch etwas Lohn be-

ziehen, ihn ganz oder teilweise verlieren und zum Bezug von Übergangsrenten berechtigt werden.

Die Übergangsaltersrente der AHV reicht für sich allein nicht zum Lebensunterhalt aus. Sie bedarf der Ergänzung. Die Frage ist nur, wer diese Ergänzung leisten solle. Nach meiner Ansicht ist dies Sache der Kantone. Es haben denn auch schon eine Reihe von Kantonen zusätzliche Altersbeihilfen eingeführt. Da der Bund gemäß Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1948 an solche zusätzliche Hilfe jährlich Beiträge von 8 bis 10 Millionen Franken leistet und die Kantone in der Fürsorge durch die Leistungen der AHV wesentlich entlastet werden, darf allen Kantonen zugemutet werden, ihren Alten die nötige zusätzliche Hilfe zu gewähren. Die kantonale Ordnung der zusätzlichen Altersbeihilfe ist auch wegen der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse am Platze.

Eine Erhöhung der eidgenössischen Übergangsrenten würde zwangsweise auch die eigentliche Versicherung beeinflussen. Denn die bei Inkrafttreten der AHV im Alter von 45 bis 65 Jahren stehenden Versicherten erhalten keine Vollrenten, sondern sogenannte Teilrenten. Die Teilrente setzt sich zusammen aus einem Minimum, das faktisch der Bedarfsrente entspricht, und einem nach der Zahl der Beitragsjahre abgestuften Teil der Differenz zwischen diesem Minimum und der Vollrente. So erhält beispielsweise ein Ehemann, der bei Eintritt der Versicherung 63 Jahre alt war und demnach noch zwei Jahre lang Beiträge für ein Einkommen von Fr. 3000.— bezahlt hat, eine Teil-Ehepaarrente von jährlich Fr. 1243.20, also nur Fr. 43.— mehr als ein zwei Jahre älterer Kollege, der keine Beiträge mehr zu zahlen hatte und (in städtischen Verhältnissen) mangels Verdienstes eine eidgenössische Übergangs-Ehepaarrente von Fr. 1200.— erhält. Würden die Übergangsrenten zum Beispiel um 30 Prozent erhöht, so erhielte der letztere eine Rente von Fr. 1560.—, also Fr. 316.80 mehr als der Versicherte, der während zwei Jahren Prämien bezahlt hat. Das wäre unhaltbar. Man müßte daher bei Erhöhung der Übergangsrenten auch die Teilrenten und vielleicht auch die Vollrenten erhöhen, um Unstimmigkeiten zu vermeiden. Daß dies in einem Zeitpunkt, da man in der eigentlichen Versicherung noch nicht einmal über die Erfahrungen eines einzigen Jahres verfügt und noch nicht weiß, ob sich die versicherungstechnischen Annahmen betreffend die Lebenswahrscheinlichkeit, die durchschnittliche Rentenhöhe und so weiter als richtig erweisen, unmöglich ist, werden auch die Postulanten einsehen. Es liegt ihnen ja fern, das Versicherungswerk gefährden zu wollen, und man darf daher erwarten, daß sie bei Aufklärung über die Situation nichts Unvernünftiges verlangen werden. Eine Ausnahme macht vielleicht die «Vereinigung zum Schutze des Mittelstandes, der Sparer und Kleinrentner», die als Verfechterin der Interessen der «vergessenen Alten» unter anderem die Erhöhung der zum Bezuge der Übergangsrenten berechtigenden Einkommensgrenzen um 75 Prozent begehrt. Würde ihren Begehren entsprochen, so würde die Jahresausgabe für die Übergangsrenten von 122 Millionen Franken sofort auf etwa 200 Millionen hinaufschnellen. Dazu kämen dann noch die Mehrausgaben zufolge der unvermeidlichen Anpassung der Teilrenten. Daß der Forderung der genannten Vereinigung nicht entsprochen werden kann, bedarf keines weiteren Nachweises.

III.

Ebenfalls unter Hinweis auf das günstige finanzielle Ergebnis des ersten Betriebsjahres begehren gewisse Kreise eine Herabsetzung des gesetzlichen jährlichen Beitrages der öffentlichen Hand.

Zum gleichen Ergebnis würde die Berücksichtigung des weiteren Begehrens der Banken führen, es sei die Äufnung eines Ausgleichsfonds von mehreren Milliarden Franken zu verhindern, indem man die Beiträge der öffentchen Hand mehr dem reinen Umlageverfahren annähere. Je nach dem Maße dieser Annäherung hätten Bund und Kanton in den nächsten Jahren zusammen gar keinen oder einen bedeutend niedrigeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag von 160 Millionen Franken zu leisten.

Diese Forderungen entspringen nicht wie die unter Ziffer I besprochenen dem Bestreben, die AHV auszubauen und in verstärktem Maße in den Dienst ihres idealen Zweckes zu stellen. Sie verfolgen vielmehr versicherungsfremde Zwecke. So wollen die einen die bei Annäherung ans Umlageverfahren in der ersten Zeit entbehrlichen Einnahmen aus der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol in den Dienst der Sanierung der Bundesfinanzen stellen. Den andern ist es bei der Forderung auf Verhinderung eines großen Ausgleichsfonds in erster Linie darum zu tun, die Emissionsbanken von einem unbequemen Konkurrenten auf dem Kapitalmarkt zu befreien.

a) In erster Linie gilt diesen Vorschlägen gegenüber der gleiche Einwand, den wir gegen die Begehren auf Erhöhung der Übergangsrenten angeführt haben: Die Erfahrungen eines einzigen Jahres, das zudem ein Ausnahmejahr ist, rechtfertigen in keiner Weise irgendwelche Änderung am finanziellen Aufbau der AHV. Bezüglich der Beiträge der öffentlichen Hand hat das erste Betriebsjahr nicht die geringste Überraschung gebracht. Der Bund und die Kantone haben genau die gesetzlich vorgeschriebenen 160 Millionen Franken einbezahlt. Auf der Ausgabenseite sind die 122 Millionen Über-

gangsrenten, die zur Auszahlung kamen, nach den Auskünften des Bundesamtes für Sozialversicherung nur unwesentlich unter den Annahmen geblieben und werden aus den bereits angeführten Gründen anwachsen, wenn eine Krise einsetzt. Versicherungsrenten im engeren Sinne sind überhaupt noch nicht zur Auszahlung gelangt. Es bleibt also als Revisionsgrund einzig die Tatsache der größeren Prämieneinnahme, die, wie erwähnt, noch keine Schlüsse hinsichtlich der künftigen finanziellen Entwicklung der AHV gestattet.

b) Selbst dann, wenn die Erfahrungen von Jahren guter und schlechter Konjunktur erfreulicherweise ergeben sollten, daß die Rechnung der AHV sich besser stellt als nach den ursprünglichen Annahmen, sollte man im Interesse des gesicherten Bestandes der AHV Änderungen von größerer Bedeutung nicht überstürzt, sondern erst nach sorgfältiger Prüfung beschließen. Man darf nicht übersehen, daß die Finanzierung der gesetzlich fixierten Beiträge der öffentlichen Hand beim Bund wie bei den Kantonen heute erst für die ersten 20 Jahre realisiert ist. Am 1. Januar 1968 muß die Summe ihrer Beiträge plötzlich um 120 Millionen Franken pro Jahr gesteigert werden und im Jahre 1978 nochmals um 70 Millionen Franken. Wie die Mehrleistung der zweiten Stufe von 120 Millionen Franken auf Bund und Kantone verlegt werden wird, ist ungewiß. Man geht jedoch kaum fehl mit der Annahme, daß der Bund davon etwa drei Viertel, also 90 Millionen Franken, wird auf sich nehmen müssen. Heute stehen ihm für die Finanzierung seines Beitrages verfassungsmäßig die Einnahmen aus der Besteuerung von Tabak und gebrannten Wassern zur Verfügung, ferner noch etwa 14 Millionen Zinsertrag von zwei Fonds. Im Jahre 1948 erbrachten die beiden verfassungsmäßigen Quellen einen erfreulich hohen Ertrag. Der Tabak lieferte 108,6 Millionen Franken, der Schnaps 13,6 Millionen Franken, zusammen 122,2 Millionen Franken. Nach Bezahlung des Beitrages an die AHV von 106,7 Millionen Franken verblieb ein Überschuß von 15,5 Millionen, der dem Spezialfonds für die AHV überwiesen wurde. Der Ertrag der Belastung des Tabaks war jedoch wegen besonderer Umstände außergewöhnlich hoch, er wird im Jahre 1949 wahrscheinlich um 5 Millionen geringer sein. In Krisenjahren kann er weiter zurückgehen. Auch die Einnahme aus den gebrannten Wassern hat nach Wegfall der Kriegskonjunktur rückläufige Tendenz. Es wird daher schwer sein, die Einnahmen aus den beiden Quellen auf über 190 Millionen zu steigern, um aus ihnen den Beitrag des Bundes für die zweite Finanzierungsstufe leisten zu können. Auch die Aufbringung weiterer 30 Millionen Franken durch die Kantone wird nicht leicht sein. Deshalb sollte man die über den jetzigen Bedarf hinausgehenden Einnahmen in Reserve stellen, zwecks Erleichterung der Finanzierung der zweiten Stufe. Kann die Finanzierung als gesichert angesehen werden, so sind Überschüsse sehr willkommene Mittel zur Verbesserung der Versicherung.

Um so bedenklicher ist es daher, daß die katholisch-konservative Fraktion die jetzigen Mehreinnahmen des Bundes über den Betrag von 106,7 Millionen Franken hinaus wegnehmen und in den Dienst der Bundesfinanzreform stellen möchte. In der Einigungskonferenz zur Bundesfinanzsanierung schlugen ihre Vertreter vor:

«IV. Neuordnung der AHV-Finanzierung

Verwendung der Differenz zwischen den AHV-gebundenen Bundeseinnahmen und dem Pflichtbeitrag des Bundes an die AHV für den allgemeinen Finanzhaushalt. Betrag: 30 Millionen Franken.»

Die Einnahmen des Bundes aus Tabak und gebrannten Wassern wie auch Kapital und Zinsen der Fonds, die aus solchen gebildet worden sind, dürfen gemäß Art. 34 quater der Bundesverfassung nur für Zwecke der AHV verwendet werden. Die von den Katholisch-Konservativen vorgeschlagene Wegnahme solcher Mittel und deren Verwendung für die Sanierung der Bundesfinanzen bedürfte daher einer Verfassungsrevision. Ein solcher Vorschlag, gestellt in einem Momente, da die AHV kaum in Kraft getreten und ihre finanzielle Zukunft noch nicht völlig gesichert ist, würde vom Volke mit Recht als ein Angriff auf die AHV aufgefaßt und mit Wucht verworfen werden. Durch die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Verfassungsvorlage betreffend die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes würde das Schicksal der letzteren von vornherein besiegelt. Bereits haben die leitenden Organe der Sozialdemokratischen Partei, des Gewerkschaftsbundes und anderer Parteien und Organisationen ihren entschiedenen Widerstand gegen den Vorschlag angekündigt.

IV.

Der AHV-Fonds ist seit einigen Monaten das Objekt einer methodisch geführten Kampagne der Banken und der diesen nahestehenden Organisationen. Dieser Riesenfonds, der ursprünglich auf maximal 3 Milliarden Franken berechnet worden ist, (in der Bundesversammlung wurde sein Höchstbestand auf 4,5 Milliarden geschätzt), werde im Laufe der Jahre auf 6 Milliarden anwachsen. Da seine Mittel in mündelsicheren Papieren angelegt werden müssen, erschwere er den Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen und so weiter die Placierung ihrer Kapitalien, störe den Kapitalmarkt

und drücke auf den Zins, worunter die AHV selbst zu leiden habe. Auch wenn das Zwangssparen der AHV nicht einmal mehr Neukapital schaffe als das freiwillige Sparen ohne AHV, wirke die Konzentration der Ersparnisse wie eine Mittelvermehrung. Der AHV beschleunige und vertiefe bei rückläufiger Konjunktur die Krise. Das Fehlen genügender Anlagemöglichkeiten im Inland führe zu Kapitalexport oder zu Fehlinvestitionen im Inland. Und so weiter.

Um ein starkes Anwachsen des Fonds zu verhüten, schlägt Dr. Boveri vor, es seien die Überschüsse der Prämien und der öffentlichen Beiträge in der nächsten Zeit ausschließlich zur Tilgung der Bundesschulden zu verwenden und in eine ewige Rente zugunsten der AHV zu verwandeln. Dr. Boveri übersieht nicht, daß durch die Rückzahlung der Bundesobligationen wieder Kapitalien frei würden, die neue Anlagen suchen, wendet aber ein, «es dürfte jedoch niemand verlangen wollen, daß der Bund sich nur darum verschulden müsse, um dem Bürger Anlagemöglichkeiten zu verschaffen». Dieser Vorschlag findet bei den Bankiers keinen Anklang. Da die Mängel dem Fonds immanent seien, verlangen sie eine Änderung des ganzen Finanzierungssystems der AHV zu dem Zwecke, den Fonds zum Verschwinden zu bringen oder wenigstens ein Anwachsen desselben auf Milliarden zu verhindern. So macht Dr. Vieli den Vorschlag, man solle auf den Zeitpunkt, da der Fonds auf 2,5 oder 3 Milliarden Franken angewachsen sei, zum reinen Umlageverfahren übergehen. Andere sind ungeduldiger. So fordert Aschinger («Neue Zürcher Zeitung») wegen der depressiven Wirkung des Fonds unverzügliche Inangriffnahme des Problems. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser kurzen Abhandlung dieses Sündenregister des AHV-Fonds zu durchgehen. Ich greife ein paar Punkte heraus, die mir im Momente besonders aktuell erscheinen.

In erster Linie ein Wort zur Finanzierungsmethode. Weder das reine Umlageverfahren noch die Methode der ewigen Rente hat sich für die Beiträge der öffentlichen Hand als empfehlenswert erwiesen. Nach reiflicher Prüfung und sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile hat man sich beinahe einstimmig für die ins Gesetz aufgenommene Zwischenlösung entschieden, wonach die öffentliche Hand während der ersten 20 Jahre Beiträge von 160 Millionen Franken, während der folgenden 10 Jahre solche von 280 Millionen und darauf dauernd solche von 350 Millionen Franken zu leisten hat. Niemand strebte die Bildung eines großen Fonds an. Der Fonds ist jedoch unvermeidlicher Bestandteil jeder Lösung, die nicht nur bezüglich der Beiträge der öffentlichen Hand, sondern auch bezüglich der Prämien der Wirtschaft auf dem Boden des reinen Umlageverfahrens steht. Man kam zu dem

Schlusse, daß die Nachteile, die mit der Bildung eines Fonds von mehreren Milliarden Franken verbunden sind, durch die Vorteile der gewählten Lösung als Ganzem vielfach aufgewogen werden. Diese Auffassung ist auch heute noch richtig. Die Tatsache, daß der Fonds im Jahre 1948 stärker angewachsen ist, als man für dieses Hochkonjunkturjahr erwartet hatte, rechtfertigt keineswegs seine Verdammung. Man will ihn für Zustände verantwortlich machen, die schon vor seiner Schaffung da waren. Unser kapitalreiches Land hat seit Jahrzehnten für das neugebildete Kapital nicht genügende Anlagemöglichkeiten im Inland gefunden und war daher zu Kapitalexport gezwungen, gegen den nichts einzuwenden ist, wenn er in dem Umfange und unter den Modalitäten erfolgt, die dem Landesinteresse entsprechen. Eine Zeitlang boten die Elektrifikation der SBB und der Industrie und der Bau von Kraftwerken willkommene Anlagegelegenheit im Inland. Und während der Weltkriege, da ein internationaler Kapitalmarkt nicht mehr existierte, brauchte «glücklicherweise» der Bund Milliarden von Franken für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung, so daß die der Kriegskonjunktur zu verdankenden großen Beträge neuen Kapitals in sicheren Bundesobligationen angelegt werden konnten. Heute ist die Lage verändert. Der Bund braucht kein neues Geld, er zahlt im Gegenteil Schulden ab und vermehrt dadurch das anlagesuchende Kapital, die große Investitionstätigkeit der Industrie geht zurück, Warenlager werden abgebaut, und es wird sogar Fluchtkapital aus Ländern mit gefährdeter Währung importiert. Es wäre interessant, die Höhe des importierten Fluchtkapitals zu erfahren. Für Kapitalexport größeren Ausmaßes sind die Verhältnisse noch zu unsicher; sie können sich aber rasch ändern. Daß der Ausgleichsfonds der AHV zufällig in einer Zeit der Geldfülle das anlagesuchende Kapital vermehrte, hat begreiflicherweise bei den Banken und Versicherungsinstituten keine Freude ausgelöst. Aber dieser Umstand rechtfertigt nicht, daß man den AHV-Fonds allein für die gegenwärtige Situation auf dem Geldmarkt verantwortlich machen will, trotzdem er nur mit einem Siebentel zu der Kapitalneubildung des Jahres 1948 beigetragen hat. (Wie rasch sich übrigens die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt ändern können, hat man gerade im Jahre 1948 erfahren. Es herrschte nämlich im ersten halben Jahr Kapitalmangel, und es war ausgerechnet der böse AHV-Fonds, der durch die Gewährung von 65,5 Millionen Franken an die Kantonalbanken und Übernahme von 170 Millionen Franken Pfandbriefe die fehlenden Mittel für die Fortsetzung des dringend nötigen Wohnungsbaues zur Verfügung stellte und an Stelle der versagenden Banken einen wertvollen Beitrag zur Stabilisierung des Zinsfußes leistete!) Es liegen noch viel zu wenig Erfahrungen vor, die zu einer Änderung des Finanzierungssystems berechtigen könnten. Man weiß ja nicht einmal, ob und in welchem Ausmaß das Zwangssparen bei der AHV mehr Neukapital gebracht hat als das freie Sparen bei Fehlen der AHV geliefert hätte. Übrigens sind auch die Wirkungen des AHV-Fonds nicht so unerträglich, daß man nicht noch einige Jahre zuwarten und Erfahrungen sammeln könnte. Dieser Ansicht scheint auch Dr. Vieli zu sein, zumal er vorschlägt, zunächst den Fonds auf 2,5 bis 3 Milliarden Franken anwachsen zu lassen, bevor man zu Änderungen am Finanzierungssystem der AHV schreite. Wie sich diejenigen, die auf eine rasche Änderung drängen, die Neugestaltung der Finanzierung vorstellen, ob sie zum Beispiel auch an eine Herabsetzung der Beiträge der Wirtschaft denken, von denen der größte Teil der anzulegenden Gelder herrührt, ist nicht bekannt. Das Drängen auf unverzügliche Änderung seitens derjenigen — es sind nicht alle —, die der AHV nie eine besondere Sympathie entgegengebracht haben, erweckt den Verdacht, daß auch sie Gelder der AHV wegnehmen möchten, um bei der Sanierung der Bundesfinanzen die Besteuerung von Vermögen und großen Einkommen eher bekämpfen zu können. Wäre es ihnen nur um die Verminderung der Depression in Krisenzeiten zu tun, so ließe sich eine solche auch mit andern Mitteln, ohne Störung der AHV, erreichen, wie zum Beispiel durch eine Herabsetzung der Warenumsatzsteuer.

V.

Noch ein Wort zur Anlagepolitik des AHV-Fonds. Dieser Fonds ist selbständig und wird von einem 15köpfigen Verwaltungsrat verwaltet. Bei der Beratung des Gesetzes betrachtete man es als gegeben, daß der Fonds seine Gelder vor allem in Schuldverpflichtungen des Bundes anlegen werde. Der Verwaltungsrat des Fonds hat in seinem Regulativ den Kreis der zulässigen Anlagen ziemlich weit gezogen. Er läßt neben Bund, Kantonen und Gemeinden auch Pfandbriefinstitute, Kantonalbanken, gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen und auch Banken und Bankengruppen, deren Organisation und Geschäftstätigkeit volle Gewähr bieten als Schuldner, zu. Um den Banken Rechnung zu tragen, macht der Fonds direkte Anlagen nur bei öffentlichen Gemeinwesen und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Trotz dieses weitgehenden Entgegenkommens sind die Bankiers immer noch nicht zufrieden. Sie verlangen nicht weniger, als daß der Bund seine Geldbedürfnisse durch Emission öffentlicher Anleihen decke und darauf verzickte, beim AHV-Fonds durch direkte Schuldverpflichtung Geld aufzunehmen. Schon bei der Beratung des Gesetzes ist dieses Ansinnen abgelehnt worden. Es wäre in der Tat eine unverständliche Verschwendung, wenn der Bund Geld bei dem

AHV-Fonds nicht direkt entlehnen könnte, sondern gezwungen wäre, unter beträchtlichen Kosten öffentliche Anleihen aufzunehmen, auf die der Fonds dann subskribieren dürfte. Auch die Bundesfinanz-Expertenkommission, in der Bankdirektoren mitwirkten, wies auf die Möglichkeit hin, künftig «einen allfälligen Kapitalbedarf bei diesem Fonds, das heißt ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes und daher auch ohne Emissionskosten, zu decken». Der Bundesrat setzte denn auch in die Ausgaben des Zukunftsbudgets für die Sanierung der Bundesfinanzen statt der ursprünglichen 7 Millionen Franken nur noch 1 Million Franken Emissionsspesen ein. Es ist schwer verständlich, daß die Bankiers heute dem Bund neuerdings zumuten, jährlich Millionen von Franken Emissionsspesen auf sich zu nehmen, nur damit das Emissionsgeschäft, das für sie denn doch nicht lebenswichtig ist, keine Schmälerung erleide. Ihre Forderung widerspricht dem primitivsten Gebot sparsamer Verwaltung. Um sie plausibler zu machen, wird behauptet, der Weg der direkten Geldaufnahme beim AHV-Fonds biete weniger Gewähr für eine vorsichtige Finanzgebarung der Behörden. Ferner wird die Theorie vertreten, die direkte Geldaufnahme beim Fonds bedeute eine unerwünschte Umwandlung öffentlicher Schulden in Verwaltungsschulden. Das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum selbständigen AHV-Fonds bleibt sich jedoch gleich, sei nun die Schuld durch einen oder mehrere Schuldscheine oder durch Tausende und aber Tausende schöner Obligationen verurkundet. Wir haben das Vertrauen zu der gegenwärtigen Leitung des AHV-Fonds, daß sie das Gewinnstreben der Emissionsbanken nicht über die offenkundig berechtigten Interessen des AHV-Fonds und damit der Gesamtheit stelle.

Die heutige Diskussion um die AHV ist in verschiedener Hinsicht nichts weniger als erhebend. Nach dem Volksentscheid vom 6. Juli 1947 hätte man erwarten dürfen, daß der Streit um die gewählte Lösung für einmal abgeschlossen sei und daß man allerseits bereit sei, zunächst einmal die Erfahrungen einer Reihe von guten und bösen Jahren abzuwarten, bevor man tiefgreifende Änderungen verlangen wolle. Die offensichtlich verfrühten und ungenügend fundierten Vorschläge auf rasche Änderung des ganzen Finanzierungssystems erwecken den Eindruck, daß die in der AHV verkörperte Volkssolidarität nicht überall gesinnungsmäßig vorhanden sei und daß gewisse Kreise geflissentlich darauf ausgehen, die AHV in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren und ihre finanziellen Grundlagen zu unterhöhlen. Besteht auch zur Zeit keine Gefahr, so gilt es doch wachsam zu sein und nicht untätig zuzuschauen, wie eine konstante, zielbewußte Propaganda im Volke den Eindruck zu erwecken sucht, die AHV sei falsch organisiert und überfinanziert und müsse ohne Verzug umgestaltet werden.